

Reformierte Kirchgemeinde Seon

Benützungs- und Gebührenordnung



Reformierte Kirchgemeinde

A. Allgemeines

§ 1

- 1 Für die Benützung der Kirche und des Kirchgemeindehauses in Seon werden Gebühren erhoben.
- 2 Institutionen der reformierten Kirchgemeinde Seon bzw. Vereine oder Institutionen der Gemeinde mit sozialem oder kulturellem Hintergrund sind von der Bezahlung der Gebühren befreit.
- 3 Die Kirchenpflege entscheidet über die Benützung der kirchlichen Gebäude durch andere Konfessionen und religiöse Gemeinschaften und zu anderen Zwecken (öffentliche Versammlungen, musikalische Aufführungen, Vorträge). Solche Veranstaltungen sollen dem Wesen der Kirche nicht widersprechen (siehe § 54 der Kirchenordnung).
- 4 Der Sigrüst oder die Sigrüstenstellvertretung ist während den Anlässen anwesend.

§ 2

Die Kirchenpflege kann in begründeten Fällen, beispielsweise bei kantonalen kirchlichen und sozialen Vereinen und Institutionen, oder bei sozial Benachteiligten die Benützungsgebühr ganz oder teilweise erlassen.

§ 3

- 1 Die Kirchenpflege kann die ordentlichen Gebühren bis zum doppelten Betrag erhöhen, wenn ein besonderer Aufwand erbracht werden muss.
- 2 Beschädigtes Material wird stets gesondert in Rechnung gestellt.

§ 4

- 1a Bei Trauungen, bei welchen mindestens ein Teil des Brautpaares Mitglied der reformierten Kirchgemeinde Seon ist, werden keine Gebühren erhoben.
- 1b Bei Trauungen von Auswärtigen werden Gebühren erhoben gemäss Abschnitt B und D.

- 2a Abdankungen gebührenfrei:
Für Mitglieder der reformierten Kirchgemeinde Seon
- 2b Abdankung mit Gebühren gemäss Abschnitt B und D:
Für Mitglieder der katholischen Kirche (inklusive Christkatholiken)
Für Mitglieder einer Freikirche Schweiz. Evang. Allianz (Chrischona, Heilsarmee, etc.)
- 2c Abdankung mit Grundgebühr CHF 1700.- plus Gebühren gemäss Abschnitt B und D:
Für Verstorbene, die keiner Landeskirche und keiner Freikirche der Schweiz. Evang. Allianz angehörten.
- 2d Friedhofbeisetzung mit Pauschalgebühr (inkl. Pfarrer) CHF 900.- für Verstorbene, die keiner Landeskirche und keiner Freikirche der Schweiz. Evang. Allianz angehörten.
- 2e Friedhofbeisetzung mit Pauschalgebühr (inkl. Pfarrer) CHF 500.- für auswärtige Verstorbene, die einer Landeskirche oder Freikirche der Schweiz. Evang. Allianz angehörten.
- 3 Dem Gemeindepfarrer ist es freigestellt, kirchliche Handlungen bei Personen, welche nicht der reformierten Kirchgemeinde Seon angehören, abzulehnen.

B. Kirche

§ 5

Bei Benützung der Kirche werden Gebühren gemäss folgendem Tarif erhoben:

- a) Kirche CHF 150.—
- b) Personalkosten sind im Abschnitt D. aufgeführt

§ 6

- 1 Die Gebühren für die Benützung der Orgel in der Kirche betragen pro Übungsstunde für Mitglieder der reformierten Kirchgemeinde Seon, Studenten/innen, Lehrlinge, Musikschüler/innen CHF 3.—
- 2 Die Benützung der Orgel ist für den Organisten bzw. die Organistin und die Hilfsorganisten bzw. Hilfsorganistinnen der reformierten Kirchgemeinde Seon gebührenfrei.

C. Kirchengemeindehaus

§ 7

1 Für die Benützung des Kirchengemeindehauses werden Gebühren gemäss folgendem Tarif erhoben:

a) * grosser Zwingli-Saal (inkl. Bühne)	halber Tag	CHF 150.—	
	ganzer Tag	CHF 270.—	
b) * kleiner Zwingli-Saal	halber Tag	CHF 50.—	
	ganzer Tag	CHF 100.—	
c) * Foyer für Apéro o.ä.		CHF 50.—	
d) Calvin-Zimmer	halber Tag	CHF 80.—	inkl. Sigrist ²
	ganzer Tag	CHF 130.—	inkl. Sigrist ²
e) Bullinger-Zimmer	halber Tag	CHF 60.—	inkl. Sigrist ²
	ganzer Tag	CHF 90.—	inkl. Sigrist ²
f) * Jugendraum Down Town	halber Tag	CHF 100.—	
	ganzer Tag	CHF 150.—	
g) Küche samt Gedeck	pro Person	CHF 1.50	
h) Flügel (Benützung im Saal)		CHF 50.—	
	(Transport in einen anderen Raum auf eigene Rechnung)		
i) visuelle und akustische Hilfsmittel wie Hellraumprojektor usw.		CHF 30.—	
k) Personalkosten sind im Abschnitt D. aufgeführt.			

2 Bei Benützung der Räumlichkeiten nach 22.30 Uhr ist ein Zuschlag von CHF 50.— pro Stunde zu bezahlen.

D. Personal

§ 8

1	Pfarrer, kirchliche Handlungen (Trauung oder Bestattung)	CHF 500.— (vgl. E.1)
2	Organist/in pro Anlass oder pro Zusatzprobe	CHF 300.—
3	Sigrist	CHF 100.—
	Anlass in der Kirche	CHF 100.—
	Anlass in einem der übrigen Räume *	CHF 100.—
	<i>pauschal für die ersten 2 Stunden,</i>	<i>CHF 40.—</i>
	<i>danach nach Aufwand pro Stunde</i>	
	Apéro im Foyer oder Kirchengemeindehaus	CHF 100.—
	<i>pauschal für die ersten 2 Stunden,</i>	<i>CHF 40.—</i>
	<i>danach nach Aufwand pro Stunde</i>	


E. Schlussbestimmungen

§ 9

- 1 Alle Gebühren fließen in die Kirchenkasse. Nur Organist/in und Sigrüst werden nach ihren Ansätzen separat entschädigt.
- 2 Es besteht die Möglichkeit, auf Wunsch einen allfälligen Konzerthinweis in unserer monatlich erscheinenden Gemeindebeilage der Zeitung «reformiert.» zu publizieren (Kosten auf Anfrage).
- 3 Diese Gebührenordnung ersetzt die vom 01. Mai 2008 und tritt am 11. November 2009 in Kraft.

Seon, 1. Oktober 2009

Der Präsident der Kirchenpflege:
Paul Lüscher


Ressort Personelles:
Ueli Röthenmund

